

Protokollauszug vom

06.09.2023

Departement Finanzen / Informatikdienste:

Verpflichtungskreditabrechnung Projekt-Nr. 19609, Hardware Beschaffungen Arbeitsplatz 2022 (Mehrkosten)

IDG-Status: öffentlich

SR.23.655-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1.1. Die Abrechnung der gebunden erklärten Ausgaben Projekt-Nr. 19609 für Hardware Beschaffungen Arbeitsplatz 2022 im Betrag von 454 632.10 Franken (Mehrkosten 169 632.10 Franken) wird genehmigt.

1.2. Die Mehrkosten von 169 632.10 Franken werden gestützt auf § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) als gebunden erklärt und zulasten der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19609, bewilligt.

2. Mitteilung an: Departement Finanzen; IDW, Finanzamt, Investitionsstelle; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Gebundenerklärung

Der Vorsteher des Departements Finanzen hat mit Verfügung vom 7. Februar 2022 die Ausgaben für Hardware Beschaffung Arbeitsplatz 2022 im Betrag von 285 000 Franken zulasten der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19609, als gebunden erklärt (Beilage 1).

2. Projektbeschrieb

Das Projekt umfasst Neubeschaffungen und Ersatzbeschaffungen von bestehenden elektronischen Arbeitsplätzen im laufenden Kalenderjahr inkl. erforderliches Zubehör (Monitore).

3. Projektabrechnung

3.1. Übersicht in Franken

Projekt Nr. 19609	Kredit	Ausgaben
Projektierungskredit	0.00	0.00
Ausführungskredit	285 000.00	
Effektiver Aufwand gemäss beiliegender Projektabrechnung		454 632.10
Mehraufwand		169 632.10

	Plan	Einnahmen
Einnahmen/Rückerstattungen	0.00	0.00
Abweichung		169 632.10

3.2. Abweichungsbegründung

Die Kostenüberschreitung wird wie folgt begründet:

Im Jahr 2022 wurde mehr Hardware durch die Ämter und Bereiche bestellt als geplant. Neben den vielen neu ausgestatteten «Shared-Desk»-Arbeitsplätzen wurden auch viele mobile Clients (Notebooks und Tablets) beschafft bzw. fix installierte Desktop-Geräte ersetzt, um den Mitarbeitenden mehr mobiles Arbeiten zu ermöglichen.

3.3. Bewilligung der Mehrkosten

Die Mehrkosten erfüllen gemäss Abweichungsbegründung die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 (GG), weshalb sie nachträglich zulasten der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19609, als gebunden zu erklären sind.

4. Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 25 Abs. 3 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt werden vom Stadtrat bewilligte Verpflichtungskredite und gebunden erklärte Ausgaben vom Stadtrat abgerechnet.

5. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung und keine interne Kommunikation vorgesehen.

Beilage:

1. DFI.22.40-1 vom 7. Februar 2022

Beilage (nicht öffentlich):

2. Projektabrechnung aus Applikation Investitionsrechnung